



ZI: Bau-00016/02032022-1

GR/15.12.2022

Angeschlagen, am 21.12.2022 GN  
Abgenommen, am 10.01.2023 KU

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 15.12.2022, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Stadtgemeinde Bad Leonfelden erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von bebauten Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Bad Leonfelden (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.
- (2) Bei Anschluss an das Kanalnetz haben die Eigentümer von Liegenschaften, die nicht oder nicht zur Gänze bei einer Wassergenossenschaft angeschlossen werden, für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr von der Stadtgemeinde Bad Leonfelden eine Wasseruhr einbauen zu lassen. Die Einbau- und Wechselkosten übernimmt die Stadtgemeinde Bad Leonfelden, jedoch wird eine Zählergebühr von 4,00 €/ monatlich eingehoben.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 26,01 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 bis 4, mindestens aber € 3.901,00.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der Innenmaße, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Innenmaße der einzelnen Geschosse jener Räume und Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl pro Geschoss abzurunden.

- Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Dies gilt auch für Nebengebäude und sämtliche andere Gebäude, auch wenn diese nicht an das Hauptgebäude angebaut sind.
- Balkone, Terrassen, Elektroverteiler- sowie EDV Räume, Heiz- und Technikräume, Brennstofflagerräume, ausschließlich als Keller genutzte Räume, Stiegenhäuser, Garagen und Einstellräume, landwirtschaftlich genutzte Räumlichkeiten, Schutzräume sowie Räume in (ehemaligen) landwirtschaftlichen Gebäuden, welche augenscheinlich nur als Lagerräume verwendet werden zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- Beheizte, als auch unbeheizte Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen
- Anzeige- und bewilligungspflichtige Schwimmbäder (Innen- als auch Außenschwimmbäder) sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
- Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte) Abwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, zählen diese zur Bemessungsgrundlage.

(3) Die Bemessungsgrundlage ist wie folgt zu kürzen:

Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden) und gewerbliche Betriebs- und Produktionsräume ist ein Abschlag von 60% von der Bemessungsgrundlage zu gewähren und per Bescheid festzusetzen. Verkaufsräume, Büroräume, Wellnessbereiche, Schauräume und Lackierbereiche gelten nicht als Betriebsräume.

- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke gemäß §1 (2) ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 (1) zu entrichten.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 (1) zu entrichten.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 (2) und (3) ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Die bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr ist anzurechnen.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Kanalgebühren**

- (1) Die Kanalgebühren bestehen aus
- a. der Grundgebühr
  - b. der Kanalbenutzungsgebühr
- (2) Die Grundgebühr beträgt € 0,07 pro /m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung der Kürzungen sowie nachträglicher Erhöhungen.

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr richtet sich grundsätzlich bei Grundstücken, bei denen der Trinkwasserverbrauch mittels Wasseruhr gemessen wird nach der bezogenen Wassermenge, bei anderen Grundstücken nach der Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung der Kürzungen sowie nachträglicher Erhöhungen. Darüber hinaus werden für die Übernahme von Senkgrubeninhalten und die Einleitung von Niederschlagswässern Gebühren verrechnet.

#### **§ 4**

##### **Kanalbenützungsgebühr nach Wasserverbrauch**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt grundsätzlich € 4,11 pro m<sup>3</sup> gemessenen Wasserverbrauch.
- (2) Wenn die Wasseruhr den Wasserverbrauch unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Bei nachweislichen technischen Gebrechen wird der Durchschnitt der letzten fünf Jahre als Kanalbenützungsgebühr herangezogen.
- (3) Wenn der Abgabepflichtige durch geeichte Messanlagen und durch Gutachten allgemein beeideter Sachverständiger oder Ziviltechnikerbüros den Nachweis erbringt, dass im gesamten Kalenderjahr in seinem Fall weniger als 70 % des bezogenen Trinkwassers in den Kanal eingeleitet wird, so wird die Benützungsgebühr in dem Ausmaß gekürzt, in dem die nachgewiesene Abwassermenge 90% der bezogenen Trinkwassermenge unterschreitet. Die geeichte Messung muss jährlich und dauerhaft über das gesamte Jahr erfolgen.

*Beispiel: Bei einem Objekt mit einem Wasserverbrauch von 650 m<sup>3</sup> werden nachweislich nur 400 m<sup>3</sup> Abwasser (das entspricht 61 % der Trinkwassermenge) in den Kanal eingeleitet. Das Verhältnis von 61 % zu 90 % beträgt gerundet 68 % ( $61/90 = 67,77777$ ). Die Vorschreibung wird daher um 32 % reduziert.*

#### **§ 5**

##### **Kanalbenützungsgebühr nach Fläche**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr für Objekte, bei denen eine Messung des Wasserverbrauchs nicht möglich ist, weil sie keine Wasseruhr haben und auch keine Wasseruhr haben müssen,

wird der für die Kanalbenützungsgebühr maßgebliche bezogene Trinkwassermenge nach der Anzahl der aufhältigen Personen errechnet. Dabei wird grundsätzlich eine Person je vollendeter 50 m<sup>2</sup> angesetzt und ein Wasserverbrauch von 36 m<sup>3</sup> je Person herangezogen. Für den so ermittelten Gesamtverbrauch wird der Betrag gem. § 4 Abs. 1 vorgeschrieben.

- (2) Kann der Abgabepflichtige durch öffentliche Urkunden (Meldenachweise und dgl.) den Nachweis erbringen, dass in seinem Fall während des gesamten Abgabenzeitraums weniger als eine Person pro 50 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage regelmäßig aufhältig waren, so wird die Kanalbenützungsgebühr im Sinne des Abs. 1 für diese Personenanzahl vorgeschrieben. Es sind jedoch zumindest 25 % der rechnerisch ermittelten Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

*Beispiel: Bei einem Objekt mit einer Bemessungsgrundlage von 330 m<sup>2</sup> werden 6 Personen (eine Person je vollendeter 50 m<sup>2</sup>) angesetzt. Wird der Nachweis erbracht, dass nicht mehr als 5 Personen regelmäßig aufhältig waren, wird die Gebühr für 5 Personen vorgeschrieben.*

## **§ 6**

### **Kanalbenützungsgebühr für Senkgrubeninhalte und für Oberflächenwässer**

- (1) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten wird der doppelte Tarif und für die Übernahme von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen wird der vierfache Tarif nach § 4 Abs. 1 pro m<sup>3</sup> verrechnet.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene Kanalnetz 60 m<sup>3</sup>. Für die so errechnete Menge wird der Tarif gem. § 4 Abs. 1 verrechnet.

## **§ 7**

### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,48/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche pro Jahr.

## **§ 8**

### **Abgabenzeitraum**

Abgabenzeitraum für die Kanalbenützungsgebühr ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Kanalbenützung während eines Kalenderjahres, so ist die Gebühr nach Kalendertagen zu aliquotieren.

## **§ 9**

### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks bzw. Gebäudes an das Kanalnetz erfolgt. Wird bei unbebauten Grundstücken der Anschluss nur auf Betreiben der Gemeinde hergestellt (z.B. auf Grund aktueller Grabungen) entsteht der Abgabenspruch, sobald ein auf dem Grundstück errichtetes Gebäude an das Kanalnetz angeschlossen wird.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der erstmaligen Kenntnisnahme durch die Behörde.
- (3) Der Abgabenspruch auf die Kanalbenützungsgebühr entsteht mit Fertigstellung des Gebäudes.
- (4) Für die Kanalbenützungsgebühr ist eine vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, Akontozahlung, die einem Viertel des für das letzte Jahr vorgeschriebenen Kanalbenützungsgebühr entspricht bzw. bei Erstanschlüssen von der Behörde aufgrund vorhandener Erfahrungswerte vorzuschreiben ist, zu entrichten. Die Endabrechnung erfolgt jeweils im ersten Quartal des Folgejahres.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

- (6) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich, und zwar jeweils im letzten Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.

**§ 10**  
**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 11**  
**Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16.02.2001 samt den dazugehörigen Novellen außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Thomas Wolfesberger